

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 28.04.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

102.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum weiteren Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt	320
------	---	-----



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

102. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung **zum weiteren Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2** **auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.**

Der Landkreis Helmstedt erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16. März 2020 (Az. 401.41609-11-3), § 11 Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Corona-VO) vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 24.04.2020 (Nds. GVBl. S. 82) i. V. m. § 14 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die folgende Allgemeinverfügung:

I.

- (1) Jede Person ist verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Bereichen und Einrichtungen zu tragen:
 - a) bei der Inanspruchnahme und Erbringung von medizinischen Dienstleistungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 Corona-VO.
 - b) in geöffneten Verkaufsstellen nach § 3 Nr. 6 und 7 Corona-VO, mit Ausnahme von Banken, Sparkassen und Geldautomaten (Nr. 7. k). Die Mitarbeitenden in den Verkaufsstellen nur, wenn sie sich in den Besucher-/Kundenbereichen bewegen und keine anderweitige Schutzmaßnahme greift (z. B. Plexiglasscheiben im Kassenbereich, temporäre Absperrungen beim Einräumen der Regale)
 - c) bei der Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen (§ 3 Nr. 14 Corona-VO).
 - d) beim Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen (§ 3 Nr. 15 Corona-VO). Bedienstete der vorgenannten Stellen unterliegen dieser Verpflichtung zum Schutze des Bürgers nur, soweit sie in Kontakt mit Kunden/Besuchern kommen und keine anderweitige Schutzmaßnahme greift (z. B. Plexiglasscheiben zur Trennung Sachbearbeiter-/Kunden- bzw. Besucherbereich).
 - e) beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. beim Ausliefern (§ 6 Abs. 2 und 4 Corona-VO).
 - f) im öffentlichen Personenverkehr, einschließlich Taxen und die dazugehörigen Einrichtungen, wie z. B. Haltestellen und Aufenthaltsbereiche am Gleis.
- (2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch in Fahrzeugen zur Schülerbeförderung, mit Ausnahme von Privat-Pkws beim Familientransport.
- (3) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 1. ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpar-

tikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

- (4) Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spaziergänge und Sport.
- (6) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

II.

Verstöße gegen die Anordnungen in Ziffer I. stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

III:

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD und der Nds. VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus i. V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Helmstedt ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Über die Regelungen der Nds. VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus hinaus wird jede Person zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Ziffer 1 genannten Orten verpflichtet.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Corona-Viren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Corona-Viren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Mit der Regelung der Ziffer 1 orientiert sich der Landkreis Helmstedt an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) vom 15.04.2020. Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern.

Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben.

Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Im Zuge der Lockerung der Beschränkungen ist mit einem weiteren Anstieg der Infizierten zu rechnen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu senken.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer I. bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 27.04.2020

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 23 vom 28.04.2020